

11.03.91

AS - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 2

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Worte
"§ 2 Abs. 1 bis 3" durch die Worte "§ 2 Abs. 1 und 2"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 1 1. MRZ. 1991

86/1/91

- 2 -

(noch Ziff. 1)

Begründung:

§ 2 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes nimmt Arzneimittelrohstoffe und Pflanzenschutzmittel lediglich vom Geltungsbereich der Vorschriften über Anmelde- und Mitteilungspflichten aus, nicht aber vom Anwendungsbereich der Regelungen für Kennzeichnungen und Verpackungen. Danach wären die genannten Stoffe und Zubereitungen zunächst aufgrund der Gefahrstoffverordnung zu verpacken und zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung wird jedoch durch die in Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vorgesehene Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Gefahrstoffverordnung aufgehoben, da sie die in § 2 Abs. 3 Chemikaliengesetz aufgeführten Stoffe und Zubereitungen (Arzneimittelrohstoffe und Pflanzenschutzmittel), über die Zielsetzung im Chemikaliengesetz hinaus, auch vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts der Gefahrstoffverordnung (dort sind u.a. die Regelungen für Verpackung und Kennzeichnung festgelegt), ausnimmt. Dies liegt nicht im Interesse des Arbeitnehmerschutzes.

Bei der Beurteilung der Frage ist zu berücksichtigen, daß insbesondere Rohstoffe zur Arzneimittelherstellung in der Regel weiterverarbeitet werden und dabei Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit diesen Stoffen umgehen, die nicht zwangsläufig ein Chemie- oder Pharmaziestudium absolviert haben müssen. Insoweit ist es erforderlich, die von den eingesetzten Stoffen ausgehenden Gefährdungspotentiale in jedem Fall erkennen zu können, um gegebenenfalls sowohl für Arbeitgeber als auch für die Beschäftigten, Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Kennzeichnung.

Aus diesem Grund sollte die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Gefahrstoffverordnung auf die in § 2 Abs. 1 und 2 Chemikaliengesetz genannten Stoffe beschränkt werden.

U

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 1

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Verweisung
"§ 2 Abs. 1 bis 3"
durch die Verweisung
"§ 2 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1"
zu ersetzen.

Begründung:

In § 2 Abs. 3 Nr. 2 ChemG sind die Pflanzenschutzmittel aufgeführt. Eine Einbeziehung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 ChemG in § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung bedeutet, daß alle Stoffe und Zubereitungen, soweit sie einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen, von den Regelungen des 2. Abschnitts der Gefahrstoffverordnung "Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen" ausgenommen werden. Auch eine Überwachung des Inverkehrbringens ist dann nicht möglich. Dies dürfte nicht der Zielsetzung der Verordnung entsprechen.

U

3. Zu Art. 1 nach Nr. 3 (§ 13 Abs. 2 Satz 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. In § 13 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte

"Die bestandene Prüfung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung
mit § 3 Abs. 1"

durch die Worte

"Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach"
ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung des § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung durch Artikel 1 Nr. 6 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) sollte die erforderliche Anpassung der Sachkenntnisanforderungen der Gefahrstoffverordnung an die differenzierten Regelungen in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung bezwecken (vgl. Begründung in BR-Drucks. 738/89). Dieser Zweck ist aber mit § 13 Abs. 2 Satz 4 noch nicht erreicht worden.

Die in § 1 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführten Prüfungen (und Studien) können nicht nach § 1 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung bestanden werden, sondern nur nach Vorschriften außerhalb der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Die umfassende Anpassung erfordert, neben den Zeugnissen nach § 1 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung auch für

- die Zeugnisse nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung und
- die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anerkannten Abschlüsse in einer anderen Aus-, Fort- und Weiterbildung

die Möglichkeit der Anerkennung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Gefahrstoffverordnung einzuräumen. Dies soll im Hinblick auf künftige Änderungen der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung durch einen allgemeinen Verweis auf Anerkennungen und Zeugnisse nach dieser Verordnung erfolgen.

AS

4. Zu Art. 1 nach Nr. 4 (§ 16 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "soll prüfen" durch die Worte "muß prüfen" ersetzt.'

Begründung:

Die Ersatzstoffverpflichtung nach § 16 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung ist dem neuen Wortlaut des § 19 Abs. 3 Nr. 2 Chemikaliengesetz anzupassen, in dem eine verbindliche Verpflichtung zur Ersatzstoffprüfung vorgegeben ist.

U

5. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 41 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 41 Nr. 2 nach den Worten "Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2 oder 3" das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Einfügung des Kommas muß sowohl gegen Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2 oder 3 als auch gegen Anhang III verstoßen werden, damit eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Diese beiden Tatbestände sind aber entsprechend der jetzigen Regelung in der Gefahrstoffverordnung alternativ aufzuzählen.

801/91

U 6. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 41 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 41 Nr. 2 der Satzteil
", jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,"
durch die Worte
"oder 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 3 ist ein
eigenständiger Tatbestand.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß
mit folgender

Begründung:

Die Annahme, es handele sich um einen
eigenständigen Tatbestand, ist unzu-
treffend. Absatz 3 des Anhangs IV
Nummer 2.4.2.3 beinhaltet lediglich
eine Verweisung auf die Absätze 1 und
2 dieser Vorschrift. Die in der Vorlage
enthaltene Fassung des § 41 Nr. 2 ent-
spricht der üblichen Regelungstechnik.

AS 7. Zu Art. 1 nach Nr. 10 (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10 a. In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 3 werden die Worte "Abbruch- oder Sanierungsarbeiten" durch die Worte "Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; auch die Instandsetzungsarbeiten müssen hier erfaßt werden.

86/1/97

AS

8. Zu Art. 1 nach Nr. 10 a -neu- (Anhang II Textziffer 1.2.2
Abs. 3 nach Satz 1)

nach Nr. 8 (§ 45 Abs. 17 -neu-)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 a -neu- folgende Nummer
10 b einzufügen:

'10 b. In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 3 werden nach
Satz 1 folgende Sätze angefügt:

"Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt
vor, wenn sachkundige Personen beschäftigt werden.
Der Nachweis der Sachkunde wird erbracht durch
die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich
anerkannten Sachkundelehrgang."

Als Folge ist in Artikel 1 nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a
einzufügen:

'8 a. In § 45 wird nach Absatz 16 folgender Absatz 17
eingefügt:

"(17) Bis zum 1. Oktober 1992 gelten Personen als
sachkundig, wenn sie vor dem (Inkrafttreten der
Verordnung) derartige Arbeiten durchgeführt haben
und über eine mindestens zweijährige Praxis verfügen."

Begründung:

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung der
Sanierungsfirmen muß im Interesse eines einheitlichen
Vollzugs näher erläutert werden. Gleichzeitig ist eine
rechtlich verbindliche Grundlage für die Durchführung
der Sachkundelehrgänge festzulegen.

- AS 9. Zu Art. 1 nach Nr. 10 b -neu- (Anhang II Textziffer 1.3.1.3
Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 b -neu- folgende Nummer 10 c einzufügen:

'10 c. In Anhang II Textziffer 1.3.1.3 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten "Materialien aus" das Wort "Gebäuden," eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; auch bei dem Entfernen von Asbest aus Gebäuden muß ein Arbeitsplan aufgestellt werden.

- AS 10. Zu Art. 1 nach Nr. 11 (Anhang V (Liste der Vorsorgeunter-
suchungen))

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

'11 a. In Anhang V (Liste der Vorsorgeuntersuchungen) werden

a) in der Gefahrstoff-Spalte zum Gefahrstoff "Benzo(a)pyren" der Fußnotenhinweis "2)" und unter die Tabelle folgende Fußnote angefügt:

"2) Als Bezugssubstanz für krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in Pyrolyseprodukten aus organischem Material."

26/1/91

(noch Ziff. 10)

- b) Als Folgen sind in der Gefahrstoff-Spalte die Gefahrstoffe "Teere" und "Teeröle in Bitumen" sowie hierzu in den Spalten "erste Nachuntersuchung" und "weitere Nachuntersuchungen" jeweils die Zahlenangaben "24 - 36" zu streichen.

Begründung:

Anpassung des Anhangs V (Liste der Vorsorgeuntersuchungen) an Anhang II Nr. 1.1 (Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe).

U

11. Nach Art. 2 (§ 2 Abs. 3, 2. BImSchV), Eingangsworte

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Ziffern 11
und 12
schließen
einander
aus

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten der Verordnung als krebserzeugend eingestuft worden sind, bis zum 31. Dezember 1992 eingesetzt werden. Werden Zusatzstoffe nach dem Inkrafttreten der Verordnung als krebserzeugend eingestuft, dürfen sie abweichend von Absatz 1 Satz 2 noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe im Bundesarbeitsblatt eingesetzt werden." "

(noch Ziff. 11)

Als Folge

sind in den Eingangsworten der Dritten Verordnung
zur Änderung der Gefahrstoffverordnung nach den Worten

"§ 17 des Chemikaliengesetzes"

die Worte

"sowie § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I
S. 880)"

einzufügen.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der 2. BImSchV ist festgelegt, daß den zugelassenen Halogenkohlenwasserstoffen krebserzeugende Stoffe nicht zugesetzt sein oder zugesetzt werden dürfen. Mit der Einstufung eines solchen Zusatzstoffes als krebserzeugend ist damit nach der derzeitigen Rechtslage eine Weiterverwendung ab sofort nicht mehr möglich. Durch die vorgeschlagene stoffbezogene Übergangsfrist, wird es den Herstellern und Verwendern ermöglicht, sich auf die neue Situation einzustellen.

Die Übergangsregelung ist vertretbar, da die Gefahrstoffverordnung für krebserzeugende Stoffe umfassende Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt enthält.

26/1/91

- 12 -

AS 12. Nach Art. 2 (§ 2 Abs. 3, 2. BImSchV), Eingangsworte

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Ziffern 11
und 12
schließen
einander
aus

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leicht-
flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV) vom 10. De-
zember 1990 (BGBl. I S. 2694) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Zusatzstoffe, die
vor Inkrafttreten der Verordnung als krebserzeugend einge-
stuft worden sind, bis zum 31. Dezember 1992 eingesetzt wer-
den. Werden Zusatzstoffe nach dem Inkrafttreten der Verord-
nung als krebserzeugend eingestuft, dürfen sie abweichend
von Absatz 1 Satz 2 noch bis zum Ablauf von einem Jahr nach
Bekanntgabe im Bundesarbeitsblatt eingesetzt werden." '

Als Folge

sind in den Eingangsworten der Dritten Verordnung
zur Änderung der Gefahrstoffverordnung nach den Worten
"§ 17 des Chemikaliengesetzes"

die Worte

"sowie § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I
S. 880)"

einzufügen.

(noch Ziff. 12)

Begründung:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der 2. BImSchV ist festgelegt, daß den zugelassenen Halogenkohlenwasserstoffen krebserzeugende Stoffe nicht zugesetzt sein oder zugesetzt werden dürfen. Mit der Einstufung eines solchen Zusatzstoffes als krebserzeugend ist damit nach der derzeitigen Rechtslage eine Weiterverwendung ab sofort nicht mehr möglich. Durch die vorgeschlagene stoffbezogene Übergangsfrist, wird es den Herstellern und Verwendern ermöglicht, sich auf die neue Situation einzustellen.

Die Übergangsregelung ist vertretbar, da die Gefahrstoffverordnung für krebserzeugende Stoffe umfassende Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt enthält.

B

R 13. Der Rechtsausschuß (R)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.